

Was sind Leistungen der Ergotherapie?



Die Indikation für die Verordnung von Heilmitteln ergibt sich nicht aus der Diagnose allein, sondern aus der Gesamtbetrachtung der funktionellen oder strukturellen Schädigungen und der Beeinträchtigung der Aktivitäten einschließlich der person- und umweltbezogenen Kontextfaktoren. Dies kann z.B.

bei Kindern eine Entwicklungsstörung mit Einschränkung der Selbstversorgung und Alltagsbewältigung sein, bei Erwachsenen z.B. ein Schlaganfall mit Einschränkung in der Beweglichkeit, Geschicklichkeit.

- **Motorisch-funktionelle Behandlung**

Bei Schädigungen der motorischen Funktionen mit und ohne Beteiligung des peripheren Nervensystems und der daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Aktivitäten und der Teilhabe.

- **Sensomotorisch/perzeptive Behandlung**

Bei Schädigungen der sensomotorischen oder perzeptiven Funktionen mit daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Aktivitäten und ggf. der Teilhabe.

- **Ergotherapeutisches Hirnleistungstraining/
Neuropsychologisch orientierte Behandlung**

Bei Schädigungen mentaler Funktionen, insbesondere kognitiver Schädigungen und daraus resultierenden Beeinträchtigungen von Aktivitäten und ggf. der Teilhabe.

- **Psychisch-funktionelle Behandlung**

Bei Schädigungen mentaler Funktionen, insbesondere psychosozialer, emotionaler, psychomotorischer Funktionen und Funktionen der Wahrnehmung und den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Aktivitäten und ggf. der Teilhabe.

- **Schienenversorgung**

Individuelle Herstellung und Anpassung von temporären ergotherapeutischen Schienen zur Ergänzung der motorisch-funktionellen und sensomotorisch/perzeptiven Behandlung.

- **Thermische Anwendung (Wärme- oder Kältetherapie)**

Als Ergänzung zu einer motorisch-funktionellen oder sensomotorisch/perzeptiven Behandlung.

Quellen: Deutscher Verband Ergotherapie e.V.

ERGOTHERAPIE



Ergotherapeutin Rabea Meier

Kur- und Wellness-Center | 26465 Langeoog

Tel. 04972 693-214 | r.meier@langeoog.de

Allgemein wichtige Informationen rund ums Thema "Verordnung der Ergotherapie"

Ergotherapie unterstützt und begleitet **Menschen jeden Alters**, die in ihrer **Handlungsfähigkeit eingeschränkt** sind oder von **Einschränkungen bedroht** sind. Ziel ist es, sie bei der Durchführung für sie bedeutungsvoller Betätigungen in den Bereichen **Selbst-versorgung, Produktivität und Freizeit** in ihrer persönlichen Umwelt zu stärken. Hierbei dienen spezifische Aktivitäten, Umweltanpassung und Beratung dazu, dem Menschen Handlungsfähigkeit im Alltag, gesellschaftliche Teilhabe und eine Verbesserung seiner Lebensqualität zu ermöglichen.

Im Rahmen der Versorgung von Patienten kann Ergotherapie verordnet werden, um **Krankheitsbeschwerden zu lindern** (Kuration, Rehabilitation), **Pflegebedürftigkeit zu vermeiden** oder zu **mindern** oder auch die **Entwicklung** eines Kindes zu **fördern**.



Wer kann Ergotherapie verordnen?

Ergotherapeutische Leistungen können alle **Vertragsärzte** sowie **Vertragspsychotherapeuten** verordnen. Wenn Sie die Maßnahmen aufgrund Ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse überwachen,

leiten und beenden können, dann können Sie auch Ergotherapie verordnen.



Diagnostische Maßnahmen nach § 6a (Ärztl. Diagnostik) der Heilmittel-Richtlinie können in eigener Durchführung erbracht oder durch **Fremdbefunde** (auch von Ergotherapeuten) **belegt**

werden. **Es gibt keine Einschränkung, dass bei bestimmten Diagnosegruppen nur bestimmte Facharztgruppen verordnen dürfen.** Beachten Sie aber bitte, dass bei Verordnungen mit den Diagnosegruppen PS 1 bis 4 eine (kinder- und jugend-)psychiatrische oder europäiatriche Eingangsdagnostik gefordert wird.

Wo kann man nachlesen, was auf einer Verordnung enthalten sein muss?

In der **Heilmittel-Richtlinie (§ 13)** ist genau festgelegt, welche Angaben eine vertragsärztliche Verordnung über Ergotherapie enthalten muss. Für alle diese Angaben finden sich auf dem **Verordnungsblatt Muster 13** entsprechende Felder.

Weitere Details finden Sie in der Heilmittel-Richtlinie (HeiM-RL).

Welche Angaben sind besonders wichtig?

Neben den Daten, die für die Verwaltung/Abrechnung gebraucht werden (im oberen linken Feld als Patienten-Daten zu finden), sind einige Informationen für die Therapie unbedingt erforderlich und somit als Pflichtangaben auf der Verordnung notwendig:

- **Diagnosegruppe und Diagnose/n**
(ICD10-Ziffer/n und Nennung der Diagnose/n im „Klarertext“)
- **Leitsymptomatik**, ggf. Spezifizierung des Therapieziels
- **Genaue Bezeichnung des Heilmittels** (im Wortlaut)
- **Anzahl und Frequenz** der Leistung/en
- **Ärztlicher Stempel und Unterschrift**

Heilmittelverordnung 13	
<input type="checkbox"/>	Physiotherapie
<input type="checkbox"/>	Podologische Therapie
<input type="checkbox"/>	Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie
<input type="checkbox"/>	Ergotherapie
<input type="checkbox"/>	Ernährungstherapie

Was ist noch wichtig?

Der **Therapiebeginn** ist spätestens 28 Tage nach Ausstellung der Verordnung. Wenn ein früherer Start angeraten ist, dann kreuzen Sie das Feld „dringlicher Behandlungsbedarf“ an, dann beginnt die Therapie innerhalb von 14 Tagen. Für eine erfolgreiche Therapie ist es entscheidend, dass der Therapeut ein möglichst vollständiges Bild von dem Patienten hat – geben Sie auf der Verordnung daher relevante **Begleitdiagnosen, Medikation** oder andere **wichtige Informationen** an.

In der Heilmittel-Richtlinie ist **seit 2021** die Verordnung von „**Doppelbehandlungen**“ geregelt. Dies sind Therapietermine, bei denen zwei Behandlungseinheiten zeitlich hintereinander erbracht werden. Die Belastungserprobung wird seit Anfang 2022 ebenfalls „als Doppelbehandlung“ verordnet, und zwar bei der psychisch-funktionellen Behandlung.

In der Regel verordnen Allgemeinmediziner, Kinderärzte oder Fachärzte die Ergotherapie über eine Heilmittelverordnung (gesetzlich Versicherte) oder über ein Privatrezept (privat Versicherte), meistens zunächst 10 Behandlungseinheiten à 30 bis 60 min. Bei Bedarf und Notwendigkeit können Folgeverordnungen ausgestellt werden.

